

TE Vwgh Beschluss 2025/10/29 Ra 2024/05/0020

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.10.2025

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §45 Abs2

B-VG Art133

B-VG Art133 Abs1 Z1

B-VG Art133 Abs4

1. AVG § 45 heute
2. AVG § 45 gültig ab 01.02.1991

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Pollak sowie die Hofrätinnen Dr. Leonhartsberger und Dr.in Gröger als Richterinnen, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Herrmann-Preschnofsky, über die Revision der H S, vertreten durch Mag. Georg Morent, Rechtsanwalt in Wien, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich vom 20. Dezember 2023, LVwG-AV-1940/002-2023, betreffend Antrag auf Erteilung eines baupolizeilichen Auftrages (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Stadtrat der Stadtgemeinde Klosterneuburg; mitbeteiligte Partei: R G; weitere Partei: Niederösterreichische Landesregierung), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Mit Bescheid des Stadtrates der Stadtgemeinde K vom 22. März 2023 wurden Anträge der Revisionswerberin vom 27. Juni 2022 und 1. September 2022 gemäß § 35 NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014) auf Anordnung des Abbruchs des auf der ihr benachbarten Liegenschaft befindlichen Bauwerks in der KG K im innergemeindlichen Instanzenzug abgewiesen. Mit Bescheid des Stadtrates der Stadtgemeinde K vom 22. März 2023 wurden Anträge der Revisionswerberin vom 27. Juni 2022 und 1. September 2022 gemäß Paragraph 35, NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014) auf Anordnung des Abbruchs des auf der ihr benachbarten Liegenschaft befindlichen Bauwerks in der KG K im innergemeindlichen Instanzenzug abgewiesen.

2

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde der angefochtene Beschluss dahin abgeändert, „dass die Abweisung der Berufung mit der Maßgabe erfolgt, dass das Wort ‚ab‘ im Spruch des Bescheides des Stadtamtes der Stadtgemeinde K[...] vom 13.12.2022 [...] durch die Wortfolge ‚als unzulässig zurück‘ ersetzt wird“. Die Revision an den Verwaltungsgerichtshof erklärte das Verwaltungsgericht für nicht zulässig.

3

Begründend führte es zusammengefasst aus, mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt K vom 15. November 1928 sei die Errichtung eines Einfamilienhauses auf einer näher bezeichneten Parzelle in K bewilligt worden. Der Bauwerberin sei mit Bescheid der Baubehörde erster Instanz vom 29. Juni 2021 die baubehördliche Bewilligung für die Sanierung und den Umbau des bestehenden Einfamilienhauses, für die Errichtung eines zweigeschoßigen Zubaus und einer unterirdischen Doppelgarage sowie Geländeänderungen erteilt worden. Dieser Bescheid sei in Rechtskraft erwachsen. Aus näher dargestellten Gründen seien die durchgeführten Baumaßnahmen als Instandsetzung des Altbestandes zu qualifizieren; der ursprüngliche baubehördliche Konsens sei durch den Umbau nicht untergegangen. Mangels Lageveränderung des ursprünglichen Gebäudes könne die von der Revisionswerberin geltend gemachte Verletzung in ihren subjektiv-öffentlichen Rechten (sie habe die Nichteinhaltung von Abstandsvorschriften durch die von ihr vermutete Neuerrichtung geltend gemacht) nicht festgestellt werden.

4

Dagegen richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision, die zur Begründung ihrer Zulässigkeit im Wesentlichen

lediglich vorbringt, das Verwaltungsgericht habe „die tragenden Grundsätze des Verfahrensrechtes“ verletzt, weil es eine Sachentscheidung getroffen habe, „ohne dabei auf den zum Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgeblichen Sachverhalt abzustellen. Wie sich insbesondere aus der Beweiswürdigung des angefochtenen Erkenntnisses ergibt, hat sich das Landesverwaltungsgericht mit den Wahrnehmungen des Zeugen [N] (Anm.: des Baumeisters) vom [...] begnügt“. Dagegen richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision, die zur Begründung ihrer Zulässigkeit im Wesentlichen lediglich vorbringt, das Verwaltungsgericht habe „die tragenden Grundsätze des Verfahrensrechtes“ verletzt, weil es eine Sachentscheidung getroffen habe, „ohne dabei auf den zum Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgeblichen Sachverhalt abzustellen. Wie sich insbesondere aus der Beweiswürdigung des angefochtenen Erkenntnisses ergibt, hat sich das Landesverwaltungsgericht mit den Wahrnehmungen des Zeugen [N] Anmerkung, , des Baumeisters) vom [...] begnügt“.

5

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

6

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

7

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof ausschließlich im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof ausschließlich im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

8

Die Revisionswerberin vermag die Zulässigkeit der Revision mit ihrem oben wiedergegebenen Vorbringen nicht zu begründen:

9

Der Verwaltungsgerichtshof ist als Rechtsinstanz zur Überprüfung der Beweiswürdigung im Allgemeinen nicht berufen. Auch kann einer Rechtsfrage nur dann grundsätzliche Bedeutung zukommen, wenn sie über den konkreten Einzelfall hinaus Bedeutung besitzt. Im Zusammenhang mit der Beweiswürdigung läge eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nur dann vor, wenn das Verwaltungsgericht die Beweiswürdigung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unvertretbaren Weise vorgenommen hätte. Außerdem müsste in den Revisionszulässigkeitsgründen auch die Relevanz des Verfahrensmangels dargelegt werden, das heißt, weshalb im Fall eines mängelfreien Verfahrens von einer anderen, für die revisionswerbenden Parteien günstigeren Sachverhaltsgrundlage auszugehen gewesen wäre (vgl. zu allem VwGH 27.10.2023, Ra 2023/05/0039, Rn. 24 f., mwN). Der Verwaltungsgerichtshof ist als Rechtsinstanz zur Überprüfung der Beweiswürdigung im Allgemeinen nicht berufen. Auch kann einer Rechtsfrage nur dann grundsätzliche Bedeutung zukommen, wenn sie über den konkreten Einzelfall hinaus Bedeutung besitzt. Im Zusammenhang mit der Beweiswürdigung läge eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nur dann vor, wenn das Verwaltungsgericht die Beweiswürdigung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unvertretbaren Weise vorgenommen hätte. Außerdem müsste in den

Revisionszulässigkeitsgründen auch die Relevanz des Verfahrensmangels dargelegt werden, das heißt, weshalb im Fall eines mängelfreien Verfahrens von einer anderen, für die revisionswerbenden Parteien günstigeren Sachverhaltsgrundlage auszugehen gewesen wäre vergleiche , zu allem VwGH 27.10.2023, Ra 2023/05/0039, Rn. 24 f., mwN).

10

Das Verwaltungsgericht hat sich im angefochtenen Erkenntnis nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens einschließlich einer mündlichen Verhandlung mit den vorliegenden Beweisergebnissen - wenn auch knapp - auseinandergesetzt und eine Würdigung derselben vorgenommen. Eine Unvertretbarkeit der Beweiswürdigung zeigt die Revision in ihrer Zulässigkeitsbegründung nicht auf. Der Revision mangelt es auch an einer Relevanzdarstellung der - zudem völlig pauschal - behaupteten Verfahrensmängel. Sie bringt nicht vor, welche Ergebnisse bei der Durchführung welcher Ermittlungen zu erwarten gewesen wären und inwieweit diese das Ergebnis des angefochtenen Erkenntnisses - für die Revisionswerberin positiv - beeinflusst hätten.

11

In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG zurückzuweisen. In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG zurückzuweisen.

Wien, am 29. Oktober 2025

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:2025:RA2024050020.L00

Im RIS seit

25.11.2025

Zuletzt aktualisiert am

25.11.2025

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at